OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350332/2/Bm/TO

Datum:

Linz, 24. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Herrn C R, S x, x G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.01.2017, GZ: BHGRSO-2015-155213/3-SS, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.01.2017 hat die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen aufgrund des Antrages vom 06.12.2016 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„SPRUCH
Ihr Antrag auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen
- §§ 4 ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
- § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl.Nr. 75/2011 idgF“

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer aufgrund der von ihm vorgelegten Unterlagen den Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltgemeinschaft leben, überschreite. Die Überschreitung sei aus dem beiliegenden Berechnungsbogen ersichtlich.

2. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 30.01.2017 bringt der Beschwerdeführer Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:
„Die Berechnung wurde jeweils um ein Monat Ihrerseits verschoben sodass die Berechnung für Jänner 2017 nicht Korrekt war.
Ich habe im Jänner vom AMS Grieskirchen 300,- bekommen und die Zahlung vom 27.12.2016 war für Dezember 2016.
Die Zahlung erfolgte deshalb so spät weil sie von der AK Gieskirchen eingeklagt wurde und eigentlich schon mit der Kündigung fällig war.“

3. Mit Schreiben vom 16.03.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da bereits aus der Aktenlage der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer stellte am 06.12.2016 einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde dieser Antrag abgewiesen.
Nach den im Akt einliegenden Lohn/Gehaltsabrechnungen wurde dem Beschwerdeführer im November ein Lohn von 725,55 Euro und 344,54 Euro Krankengeld ausbezahlt. Im Dezember erhielt der Beschwerdeführer als Einkommen 1.750,25 Euro.
Aus den dem Bescheid beiliegenden Berechnungsblättern für Dezember 2016 und Jänner 2017, die einen integrierten Bestandteil des Bescheides darstellen, wird jeweils der Mindeststandard „Mitbewohner“ in der Höhe von 643,90 Euro (Dezember 2016) bzw. 649,10 Euro (Jänner 2017) festgelegt. Diesem Mindeststandard wird im Dezember 2016 das Einkommen (Krankengeld und Lohn) von 1.070,90 Euro und im Jänner 2017 ein Einkommen in der Höhe von 1.750,25 Euro gegenübergestellt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde.

II. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. BMSG ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist die Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§7).

Eine soziale Notlage gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaften leben,
nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

§ 8 Oö. Abs. 1 Mindestsicherungsgesetz lautet unter der Überschrift „Einsatz der eigenen Mittel“ wie folgt:
Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) LGBl. Nr. 75/2011 idgF betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, 643,90 Euro pro Person (für das Jahr 2016) bzw. 649,10 Euro (für das Jahr 2017).

2. Dem Rechtsmittelvorbringen des Beschwerdeführers, dass die Berechnung für Jänner 2017 nicht korrekt erfolgt sei, sind folgende Erwägungen entgegen zu halten:
Gemäß dem erwähnten § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung u.a. unter Berücksichtigung des Einkommens sowie der tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter zu erfolgen.
Vorweg ist auszuführen, dass die finanziellen Leistungen aus bedarfsorientierter Mindestsicherung generell im Vorhinein (am Anfang des Monats) ausbezahlt werden, wohingegen die Gehälter im Regelfall im Nachhinein (am Ende des Monats) ausbezahlt werden. Sohin ist auch bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens auf das im Vormonat gebührende und tatsächlich realisierte Einkommen abzustellen.
Nach den im Akt einliegenden Lohn/Gehaltsabrechnungen gelangte für den Beschwerdeführer für Dezember 2016 ein Lohn von 1.750,25 Euro zur Auszahlung und war dieses Einkommen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung für Jänner 2017 in Anrechnung zu bringen.
Eine Gegenüberstellung des Einkommens mit dem vorgesehenen Mindeststandard – wie im Berechnungsblatt für Jänner 2017 ersichtlich – ergibt, dass der gesetzlich festgelegte Mindeststandard überschritten wird.

Die Abweisung des Antrages vom 06.12.2016 erfolgte aus den angeführten Gründen sohin zu Recht.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier